|  |  |
| --- | --- |
| Gemeinderat Musterhausen  Schweizerstrasse 15  3999 Musterhausen |  |
| **Eingeschrieben Variante Persönlich gegen Unterschrift übergeben**  Herr Hans Weinert Hintereggstrasse 35 3998 Hinterhausen |
|  |
|  | Musterhausen, 28. April 2015 |

Verfügung vom 28. April 2015  
Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit Herrn Hans Weinert

Der Gemeinderat von Musterhausen hat an seiner Sitzung vom 28. April 2015 folgendes erwogen und verfügt:

# Sachverhalt

1. Herr Weinert ist in der Gemeinde Musterhausen seit dem 1. Juni 2009 zu 100% als Mitarbeiter des Werkhofs angestellt.
2. In den, jeweils Ende Oktober geführten, Mitarbeitergesprächen 2009 bis 2013 wurde die Leistung und das Verhalten von Herrn Weinert als gut beurteilt. Ab Juni 2014 bis anfangs Februar 2015 führte der Vorgesetzte mit Herrn Weinert insgesamt acht Gespräche, welche protokolliert sind und von beiden Beteiligten unterschrieben sind. In allen Gesprächen ging es darum, dass Herr Weinert während der Arbeitszeit Alkohol trinkt, Wein- und Schnapsflaschen im Büro und den Räumlichkeiten des Werkhofs versteckt hat, sich Mitarbeitende und auch Bürgerinnen und Bürger von Musterhausen über sein Verhalten beschweren und die Arbeitsleistung aufgrund der Alkoholprobleme leidet. In den Gesprächen wurden Abmachungen zur Behebung des Alkoholproblems vereinbart und Verhaltensregeln aufgestellt:

* externe fachliche Unterstützung einholen bzw. Therapie aufnehmen,
* regelmässiges Rapportieren an den Vorgesetzten,
* striktes Verbot, während der Arbeit zu fahren,
* Verbot, während der Arbeit Alkohol zu trinken,
* Zuweisung anderer Aufgaben im Bereich Werkhof, wegen Fahrverbot.

1. Es wurde angedroht, dass bei Nichtbesserung eine Kündigung in Erwägung gezogen werden müsse.
2. Am 8. April 2015 verursachte Herr Weinert mit einem gemeindeeigenen Fahrzeug in seiner Arbeitszeit einen Auffahrunfall mit Blechschaden an beiden beteiligten Fahrzeugen. Der von der Polizei durchgeführte Alkoholtest ergab bei Herrn Weinert eine Überschreitung der zulässigen Maximalwerte im Strassenverkehr.
3. Am 9. April 2015 führten der Vorgesetzte von Herr Weinert und die Gemeinderatspräsidentin mit Herrn Weinert ein Gespräch, um ihn zum Vorfall und den gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu befragen. Am 14. April beschloss der Gemeinderat, eine Kündigung in Aussicht zu nehmen. Herrn Weinert wurde mit Schreiben vom 15. April unter Ansetzung einer Frist von 10 Tagen das rechtliche Gehör gewährt.
4. Mit Schreiben vom 26. April 2015 stellte Herr Weinert seine Sicht der Dinge dar. Soweit erforderlich wird im Folgenden auf den Inhalt des Schreibens eingegangen.

# Erwägungen

1. Gestützt auf Art. 11 Abs. 1 des Organisationsreglements der Gemeinde Musterhausen stehen dem Gemeinderat alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind. Dies ist bei der Kündigung von Arbeitsverhältnissen nicht der Fall. Zuständig für eine Kündigung ist somit der Gemeinderat.
2. Gemäss Art. 2 des Personalreglements der Gemeinde Musterhausen (PersR) gelten für die öffentlich-rechtlich Angestellten die Vorschriften dieses Reglements. Ergänzend sind die Vorschriften des kantonalen Personalrechts anwendbar.
3. Bezüglich ordentlicher Kündigung enthält das PersR in Art. 4 lediglich zur Frist (3 Monate) und zur Form, wenn die Gemeinde kündigt (Verfügungsform, vorherige Anhörung) Vorschriften.

Für die Voraussetzungen und die Gründe einer ordentlichen Kündigung sind somit gemäss Art. 2 PersR die kantonalen Vorgaben massgebend. Art. 25 des Personalgesetzes des Kantons Bern[[1]](#footnote-1) setzt das Vorliegen von triften Gründen für eine Kündigung durch die Anstellungsbehörde voraus. Dies können insbesondere sein:

1. Erbringen von ungenügenden Leistungen,
2. Wiederholtes Missachten von Weisungen der Vorgesetzten,
3. Nachhaltiges Stören des Arbeitsklimas durch ihr oder sein Verhalten während der Arbeitszeit oder
4. Sexuelle Belästigung von Arbeitskolleginnen, Arbeitskollegen oder in einem Betreuungs- oder Abhängigkeitsverhältnis stehender Personen.

Vorliegend sind gleich mehrere der in Art. 25 PG nicht abschliessend aufgelisteten Gründe für eine ordentliche Kündigung gegeben.

1. Aufgrund des seit Juni 2014 festgestellten Alkoholproblems von Herrn Weinert sind dessen **Leistungen ungenügend**. Die gesetzten Fristen wurden nur teilweise eingehalten, die Arbeiten waren zu einem grossen Teil nicht sorgfältig ausgeführt und es ging mehrmals Material verloren oder kaputt. Die Leistungen wurden durch den Vorgesetzten wiederholt gerügt und es wurde kommuniziert, dass eine klare Steigerung erwartet werde. Da der Grund für diese Leistungsschwäche in erster Linie das Alkoholproblem ist, wurde Herrn Weinert keine End Frist gesetzt, sondern die jeweiligen anzustrebenden Ziele relativ kurzfristig, auch aufgrund der Rückmeldung aus seinen Gesprächen bei der externen fachlichen Unterstützung, gesteckt[[2]](#footnote-2). Während nach den ersten Gesprächen eine Verbesserung zu verzeichnen war, stagnierten diese schnell wieder, bevor erneut praktisch nur Rückfälle zu verzeichnen waren[[3]](#footnote-3).
2. Herr Weinert hat wiederholt **gegen Weisungen des Vorgesetzten verstossen**. Sein Vorgesetzter hat ihm gegenüber wiederholt in Gesprächen festgehalten, dass er am Arbeitsplatz kein Alkoholkonsum dulde und selbstverständlich auch keine alkoholischen Getränke aufbewahrt und versteckt werden dürfen[[4]](#footnote-4). Da sich Herr Weinert bezüglich seiner Alkoholsucht einsichtig gezeigt hat und externe Unterstützung in Anspruch genommen hat, wurde bei Missachtung des Alkoholkonsumverbots immer wieder ein Auge zugedrückt. Der Vorsetzte war sich bewusst, dass bei Alkoholproblemen eine längerfristige Lösung angestrebt werden muss.

Am 8. April verstiess Herr Weinert jedoch auch gegen das vom Vorgesetzten erlassenen Fahrverbot. Herr Weinert hat einen Sachschaden verursacht und ist unter Alkoholeinfluss gefahren. Dieses Fahrverbot diente nicht nur dem Schutz von Herrn Weinert selber, sondern selbstverständlich auch dem Schutz von Dritten. Die Gemeinde wollte und muss unter allen Umständen verhindern, dass ein Angestellter, dessen Alkoholprobleme bekannt sind, in Ausübung seiner Arbeit Auto fährt.

1. Die von der Gemeinde dargelegten ungenügenden Leistungen und Missachtungen von Weisungen des Vorgesetzten werden von Herrn Weinert in seinem Schreiben vom 26. April mehrheitlich anerkannt. Er weiss, dass seine Leistungen nicht mehr denjenigen vor dem Beginn seines Alkoholproblems entsprechen. Er ist sich auch bewusst, dass er gegen Weisungen verstossen hat. Er macht jedoch geltend, dass er mehr Zeit für die Lösung dieses Problems brauche und es sicher schaffen werde.
2. Der Gemeinderat hat Herrn Weinert seit Juni 2014 die Gelegenheit gegeben, sein Alkoholproblem in den Griff zu bekommen. Nach anfänglichen Erfolgen war in den regelmässig geführten Gesprächen mit dem Vorgesetzten keine Besserung mehr erkennbar. Im Gegenteil, die Leistung wurde wieder schlechter und unzuverlässiger. Weisungen des Vorgesetzten wurden wiederholt verletzt. Der Gemeinderat ist nicht bereit, unter diesen Voraussetzungen weiter zuzuwarten, ob sich eine Verbesserung einstellt. Die Voraussetzungen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gemäss Art. 26 PG sind gegeben.

# Aus diesen Gründen wird

**verfügt:**

1. Das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinde Musterhausen und Herrn Hans Weinert wird mit einer Frist von drei Monaten auf Ende Juli 2015 aufgelöst.
2. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises xy, (Adresse), schriftlich und in zwei Doppel begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 63 Abs. 1 Bst. a) i.V.m. Art. 65ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 3. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21)
3. Diese Verfügung ist Herrn Hans Weinert, Hintereggstrasse 35, 3998 Hinterhausen mit eingeschriebenem Brief zu eröffnen.

Variante:

Diese Verfügung ist Herrn Hans Weinert, Hintereggstrasse 35, 3998 Hinterhausen persönlich zu eröffnen.

|  |  |
| --- | --- |
| Der Gemeinderat von Musterhausen | Grussformel (bei einer Unterschrift) |
| Elisabeth Schweizer  Gemeindepräsidentin | Hans Schuler  Gemeindeschreiber |

Variante:

Persönlich in Empfang genommen:

Musterhausen, 28. April 2015

Unterschrift: ………..

1. Personalgesetz vom 16. September 2004, BSG 153.1 [↑](#footnote-ref-1)
2. Vgl. Protokollauszüge vom ………, …………, …………, ………… [↑](#footnote-ref-2)
3. Vgl. Aktennotiz des Vorgesetzten vom………,……., …. und…. [↑](#footnote-ref-3)
4. Vgl. Protokolle des Gesprächs vom….., ……… und…… [↑](#footnote-ref-4)